

Berliner Gesprächskreis zum Beihilfenrecht am 29. Januar 2003

Thema: Unternehmen in Schwierigkeiten  
Einführung  
Hans-Peter Fehr, BMF

**Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung  
von Unternehmen in Schwierigkeiten**

**1. Formalien**

- Veröffentlichung ABI. C 288/2 vom 09.10.1999
- Berichtigung ABI. C 121/29 vom 29.04.2000
- In-Kraft-Treten: 09.10.1999
- Geltungsdauer: 08.10.2004

**2. Anwendungsbereich**

Ausnahmen/Sonderregelungen:

- Schiffbau
- Kfz-Industrie
- Luftverkehr
- Agrarsektor: integriert in Leitlinie Kap. 5 (Einbeziehung der speziellen Vorschriften für Landwirtschaft aus dem Jahr 1997)

**3. Ziel**

Die Kommission hat sich in ihrem Aktionsplan für den Binnenmarkt - CSE(97)endg - verpflichtet, bei Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten strenge Regeln anzuwenden. Eine Rechtfertigung von Beihilfen sieht die Kommission insbesondere,

wenn sozial- oder regionalpolitische Gründe vorliegen, weil die positive Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen für die Volkswirtschaft zu berücksichtigen ist oder – in Ausnahmefällen –, weil eine wettbewerbsbestimmte Marktstruktur erhalten bleiben soll und das Verschwinden von Unternehmen zu einer Monopolsituation bzw. zu einem engen Oligopol führen könnte.

#### **4. Unternehmen in Schwierigkeiten**

##### 4.1. keine abschließende Definition

- dynamische Kriterien
- statische Kriterien
- operationelle Kriterien

##### 4.2. Ausschluß von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für neu gegründete Unternehmen, auch wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist.

- Zweck: Rettung und Umstrukturierung setzt grundsätzliche Markttauglichkeit des Unternehmens voraus. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Erstinvestitionen sollen ausgeschlossen werden (vgl. Randziffer 51, 7);
- Definition: Insbesondere neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen hervorgegangen sind.
- Problem: Fortführungsgesellschaft eines Unternehmens in Insolvenz

##### 4.3. Konzernangehörige Unternehmen

Konzernangehörige Unternehmen können nur dann Beihilfeempfänger sein, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des Unternehmens handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb des Konzerns zurückzuführen und zu gravierend sind, um von dem Konzern selbst bewältigt werden zu können.

## **5. Anforderungen an Rettungsbeihilfen (vgl. auch Formblatt für die Anmeldung von Rettungsbeihilfen in Anlage II der Leitlinie)**

### 5.1. Zweck der Rettungsbeihilfe

Weiterführung des Unternehmens für eine Zeitspanne, während der die Zukunftsaussichten des Unternehmens eingeschätzt werden können, insbesondere bis zur Aufstellung des Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans und/oder für die Zeit, die die Kommission braucht, um über den Plan zu entscheiden.

### 5.2. Art

Nur Darlehen oder Kreditbürgschaften

- Zinssatz: Zinssatz vergleichbar dem für gesunde Unternehmen, insbesondere den Referenzzinssätzen
- Laufzeit der Darlehen: Längstens 12 Monate nach Auszahlung des letzten Teilbetrages

### 5.3. Vorliegen akuter sozialer Gründe

### 5.4. Keine gravierenden Ausstrahlungseffekte

### 5.5. Höhe

Begrenzung auf den Betrag, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe gewährt wird, erforderlich ist.

### 5.6. Genehmigungszeitraum

- anfängliche Genehmigung für längstens sechs Monate
- Verlängerung um sechs Monate in hinreichend begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedstaates
- falls Mitgliedstaat innerhalb des Genehmigungszeitraums (grundsätzlich sechs Monate) einen Umstrukturierungsplan vorlegt, gilt die Genehmigung so lange bis Kommission über den Plan entscheidet.

### 5.7. Verpflichtung des Mitgliedstaates, innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder nachzuweisen, dass das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft beendet wurde.

- 5.8. Wiederholte Rettungsbeihilfen sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
- 5.9. Kein Präjudiz der Genehmigung der Rettungsbeihilfe für die Genehmigung einer Umstrukturierungsbeihilfe

## **6. Anforderungen an Umstrukturierungsbeihilfen (vgl. auch Formblatt für die Anmeldung von Umstrukturierungsbeihilfen in Anlage I der Leitlinie)**

### 6.1. Zweck

Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans

### 6.2. Art

Zuwendungen jeglicher Form

### 6.3. Förderungswürdigkeit des Unternehmens

### 6.4. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

### 6.5. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

### 6.6. Höhe

Begrenzung auf ein Minimum

- bedeutender Eigenbeitrag des Unternehmens
- Beihilfen zur Finanzierung von Neuinvestitionen und zur Erweiterung der Produktionskapazitäten sind möglich, sofern dies zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität unbedingt notwendig ist.

### 6.7. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Unternehmen

- Kommission steht Beihilfen für Abfindungen und Vorruhestandsgelder positiv gegenüber
- Beihilfen für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, Beihilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes und berufliche Bildung sowie zur

Unterstützung künftiger Existenzgründer werden von der Kommission stets befürwortet

- Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich den entlassenen Arbeitnehmern zugute kommen, bleiben bei der Bestimmung des Umfangs der Gegenleistung außer Betracht

6.8. Vollständige Durchsetzung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung evtl. Bedingungen und Auflagen

6.9. Kontrolle und Jahresbericht

6.10. Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“ („one time/last time“)

- Wenn Umstrukturierungsphase seit weniger als 10 Jahren abgeschlossen ist oder die Durchführung des Plans seit weniger als 10 Jahren eingestellt worden ist, genehmigt Kommission in der Regel die Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe nur bei Vorliegen außergewöhnlicher und unvorhergesehener Umstände, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Unter unvorhersehbaren Umständen ist ein Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans in keiner Weise vorhergesehen werden konnte.
- Änderung der Eigentumsverhältnisse sind unerheblich, wenn es sich um die Fortführung ein und desselben Unternehmens handelt.
- Übernahme eines Unternehmens, gegen das ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und das bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat:  
Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe findet keine Anwendung auf übernehmendes Unternehmen, wenn:
  - sich das übernehmende Unternehmen deutlich von dem früheren Unternehmen unterscheidet,
  - die von dem früheren Unternehmen veräußerten Vermögenswerte zum Marktpreis erworben worden,
  - die Liquidation oder Sanierung und der Erwerb keine reine Formsache sind.

6.11. Änderung des Umstrukturierungsplans/des Beihilfebetrages

6.12. Umstrukturierungsbeihilfe in Fördergebieten  
Berücksichtigung regionaler Entwicklungserfordernisse.

#### 6.13. Umstrukturierungsbeihilfen für KMU

- Weniger strenge Maßstäbe:
  - Beihilfen werden nicht generell von Gegenleistungen abhängig gemacht
  - geringere Anforderungen an Umstrukturierungsberichte
- Grundsatz der einmaligen Beihilfe gilt im vollen Umfang auch für KMU

#### **7. Beihilferegeln für KMU**

- Nur für Unternehmen, die mindestens ein operationelles Kriterium erfüllen;
- Rettungsbeihilfe für sechs Monate; vor Ablauf der sechs Monate: Billigung des Umstrukturierungsplans durch den Mitgliedstaat oder Rückforderung der Beihilfe;
- Rettungsbeihilfen, die diesen Zeitraum überschreiten, sind einzeln anzumelden;
- Höchstbetrag: 10 Mio. Euro - auch bei Kumulierung mit anderen Finanzierungsquellen oder Regelungen.